Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Rechts- und Ordnungsamt

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 11.06.15

Beschluss-Nr.: 050-(VI.)/2015

Gegenstand der Vorlage:
1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch das Mitführen und den Verkauf von Glasgetränkebehältnissen im Festgebiet anlässlich des jährlichen Altstadtfestes in der Stadt Haldensleben

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 1 und 94 Abs. 1 SOG LSA
Urteil des Landesverfassungsgerichts in dem Normenkontrollverfahren LVG 9/13 vom 11.11.2014

Begründung:

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 11. November 2014 (Az: LVG 9/13) einem Normenkontrollantrag der Abgeordneten der Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen des Landtages von Sachsen teilweise stattgegeben. Der Antrag richtete sich gegen das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 145).
Das Gericht entschied u. a., dass die Ermächtigung in § 94 a Abs. 2 SOG LSA, im Rahmen der Gefahrenabwehrverordnung für bestimmte öffentliche Bereiche zu bestimmten Zeiten den Verkauf und Genuss alkoholischer Getränke und sowie das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen zu verbieten, verfassungswidrig ist. Für eine gesetzliche Regelung fehle es bislang an tragfähigen und nachvollziehbaren Sachgründen.
Die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen zum Zweck der Gefahrenvorsorge sei nur auf der Grundlage von empirischen Erkenntnissen über die Kausalzusammenhänge zwischen dem untersagten Verhalten und den drohenden Schäden zulässig, deren Eintritt verhindert werden soll. Dem Gesetzgeber stehe insoweit kein freies Gestaltungsermessen zu.
Aus der Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit der Ermächtigungsgrundlage des § 94 a Abs. 2 SOG LSA folgt, dass eine auf dieser Ermächtigung beruhende Regelung in der Gefahrenabwehrverordnung– hinsichtlich entsprechender Alkoholverbote – ebenfalls nichtig ist. Somit wäre darauf gestütztes Verwaltungshandeln (wie z.B. Platzverweise oder die Ahnung als Ordnungswidrigkeit) rechtswidrig.

Der Erlass einer Allgemeinverfügung ist weiterhin zulässig. Eine solche wird für das Altstadtfest 2015 erlassen.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Hundisburg	29.04.2015	
Ortschaftsrat Satuelle	06.05.2015	
Ortschaftsrat Uthmöden	07.05.2015	
Ortschaftsrat Süplingen	11.05.2015	

Ortschaftsrat Wedringen	18.05.2015
Hauptausschuss	21.05.2015
Stadtrat	11.06.2015

Anlagen:

Anlage 1 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch das Mitführen und den Verkauf von Glasgetränkebehältnissen im Festgebiet anlässlich des jährlichen Altstadtfestes in der Stadt Haldensleben

Anlage 2 Urteil des Landesverfassungsgerichts

Anlage 3 Stellungnahme des Polizeireviers Börde

Anlage 4 Stellungnahme des Landkreises Börde

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch das Mitführen und den Verkauf von Glasgetränkebehältnissen im Festgebiet anlässlich des jährlichen Altstadtfestes in der Stadt Haldensleben

Bürgermeister